

Satzung

des Landesverbandes Thüringer Ziegenzüchter e. V.



Stotternheimer Str. 19

99087 Erfurt

Festnetztelefon: 03 61 / 74 98 07 13

Mobiltelefon: 01 63 / 4 22 50 88

Fax: 03 61 / 74 98 07 18

E-Mail: lv@thueringer-ziegen.de

Homepage Verband: www.thueringer-ziegen.de

Homepage Rassebeirat TWZ: www.thueringerwaldziege.de

Satzung

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Durchführung von Zuchtprogrammen
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Zusätzliche Rechte und Pflichten der Mitglieder, die sich aktiv an Zuchtprogrammen beteiligen
- § 9 Datenschutz und Datennutzung
- § 10 Mitgliedsbeiträge und Gebühren
- § 11 Organe des Verbandes
- § 12 Der geschäftsführende Vorstand
- § 13 Der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- § 14 Der erweiterte Vorstand
- § 15 Der Zuchtleiter
- § 16 Der Geschäftsstellenleiter
- § 17 Der Beirat
- § 18 Die Mitgliederversammlung
- § 19 Die Züchtersversammlung
- § 20 Rechnungsprüfer
- § 21 Ehrenamt und Entschädigungen
- § 22 Beilegung von Streitigkeiten
- § 23 Auflösung des Verbandes
- § 24 Sonstige Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Landesverband Thüringer Ziegenzüchter e. V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt unter der Nummer VR 160471 eingetragen.
2. Der Sitz des Verbandes ist Erfurt.
3. Verbandsgebiet ist der Freistaat Thüringen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verband verfolgt als landwirtschaftliche Interessenorganisation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die im volkswirtschaftlichen und landschaftspflegerischen Interesse gebotene Förderung der Ziegenzucht und -haltung im Verbandsgebiet im Interesse seiner Mitglieder sowie im Sinne gesetzlicher Bestimmungen über die Förderung der Tierzucht in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der Verband ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
3. Zur Erfüllung seiner in Ziffer 1 genannten satzungsmäßigen Aufgaben hat der Verband insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - a) Vertretung der Interessen der Mitglieder bezüglich der Ziegenzucht und -haltung im Verbandsgebiet gegenüber den Landesbehörden, Städten, Gemeinden, Organisationen der Landwirtschaft, des Natur- und Tierschutzes sowie Einrichtungen der Hochschulen und Zusammenarbeit mit den oben genannten Einrichtungen,
 - b) Vertretung der Mitgliederinteressen betreffend Ziegenzucht und -haltung des Verbandsgebietes in nationalen und internationalen Zusammenschlüssen,
 - c) Planung, Koordinierung und Durchführung von Zuchtprogrammen bei Ziegen einschließlich der Führung von Zuchtbüchern, der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung,
 - d) Monitoring und Erhaltung der genetischen Vielfalt, insbesondere der vom Aussterben bedrohten Rassen,
 - e) Interessenvertretung seiner Mitglieder in agrar-, preis- und steuerpolitischen Fragen der Ziegenhaltung durch Öffentlichkeitsarbeit und nicht kommerzielle Werbung, Organisation und Teilnahme an regionalen und überregionalen Veranstaltungen auf dem Gebiet der Ziegenzucht und -haltung,
 - f) Beratung sowie Aus- und Weiterbildung der Mitglieder in Fragen der Zucht, Haltung und Produktionstechnik, insbesondere zur Erhöhung der Qualität von Zuchttieren sowie der Produkte aus der Ziegenhaltung zur Steigerung der Effektivität der landwirtschaftlichen Betriebe seiner Mitglieder und zur Einhaltung von Gesundheitsprogrammen für die Ziegenhaltung,
 - g) Beratung und Information der Öffentlichkeit in allen Fragen der Ziegenhaltung und -produktion durch Erarbeitung und Veröffentlichung von züchterischen, ökologischen und marktpolitischen Analysen, Daten und Informationen sowie fachlichen Stellungnahmen und Gutachten, auch zur Unterstützung allgemeiner ökologischer Ziele der Landschaftspflege durch die Ziegenhaltung.
4. Der Verband darf ausschließlich die in § 2 Ziffer 1 genannten Tätigkeiten ausüben. Daraus folgt, dass:

- a) der Verband ohne Gewinnerzielungsabsichten arbeitet, etwaige Gewinne nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet, die Mitglieder keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten dürfen,
 - b) die Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben besitzen,
 - c) der Verband keine natürlichen oder juristischen Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen darf.
5. Der Verband gibt sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Zuchtprogramme haben den Rang einer Vereinsordnung.

§ 3 Durchführung von Zuchtprogrammen

1. Der Verband führt Zuchtprogramme für Ziegen bei vorliegender Notwendigkeit nur im Verbandsgebiet (§1 Ziffer 3) bzw. in Teilen des Verbandsgebietes durch. Jeder Besitzer von Zuchtziegen von Rassen, für die der Verband ein Zuchtprogramm durchführt und die im genehmigten geographischen Gebiet des jeweiligen Zuchtprogrammes gehalten werden, der die Voraussetzungen für eine einwandfreie züchterische Arbeit erfüllt, hat das Recht auf Mitgliedschaft im Verband. Voraussetzung für die Teilnahme an den Zuchtprogrammen des Verbandes ist die Mitgliedschaft im Verband. Über die Festsetzung eines Zuchtprogrammes entscheidet nach §35 BGB die Züchtersversammlung (§16 Ziffer 6). Die vom Verband in Zuchtprogrammen geführten Rassen sind in der Liste der Tiergenetischen Ressourcen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) aufgeführt.
2. Der Verband ist verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, ordnungsgemäße Durchführung der Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sowie für die rechtskonforme Identifizierung der in seinen Zuchtbüchern eingetragenen Ziegen.
3. Bei der Durchführung der Zuchtprogramme ist der Verband verpflichtet,
 - die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich ist,
 - so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu wahren ist,
 - die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen,
 - allen Mitgliedern auf Verlangen in der Geschäftsstelle Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten zu gewähren, soweit es ihre züchterischen Belange betrifft und datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden,
 - Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber Mitgliedern zu gewähren.
4. Der Verband ist berechtigt, unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen, mit anderen Zuchtverbänden im Bereich der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Dienst-

leisten zu kooperieren oder diese in ihre Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht und außerordentlichen Mitgliedern ohne Stimmrecht.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die Ziegen halten und/oder im Herdbuch züchten oder sich der Ziegenhaltung in besonderer Weise verpflichtet fühlen.
3. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen werden, von denen eine Förderung der Aufgaben des Verbandes ausgeht.
4. Zu Ehrenmitgliedern des Verbandes können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verband und den von ihm vertretenen Interessen hervorragende Dienste geleistet haben.
5. Personen außerhalb des Verbandsgebietes können dem Verband beitreten. Sie dürfen nicht im Thüringer Herdbuch als Züchter tätig sein, solange sie nicht im Verbandsgebiet wohnhaft sind.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft nach § 4 Ziffer 2 und 3 wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an die Geschäftsstelle des Verbandes beantragt.
2. Anträge auf Erwerb der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaft werden vom Vorstand beraten und beschlossen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die über die Mitgliedschaft entscheidet.
3. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung an.
4. Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und schriftlich an den Vorstand zu erklären ist,
 - b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung und bei natürlichen Personen durch deren Tod,
 - c) durch Ausschluss.
2. Der sofortige Ausschluss von Mitgliedern kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn:
 - a) das Mitglied der Satzung und den Verbandsbeschlüssen zuwiderhandelt oder seinen Pflichten gegenüber dem Verband trotz Mahnung nicht nachkommt,
 - b) das Mitglied gegen Bestrebungen und Interessen des Verbandes sowie gegen tierzuchtrechtliche Vorschriften fortgesetzt oder gröblich verstößt,
 - c) durch das Verhalten des Mitgliedes das Ansehen des Verbandes geschädigt wird.

3. Gegen die Anordnung des Ausschlusses ist eine einmalige Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Der ordentliche Rechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen.
4. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten. Für Benachteiligungen irgendwelcher Art, die durch das Ruhen der Mitgliedschaft entstehen können, hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Entschädigung.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihre vollen Verbindlichkeiten, insbesondere die Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr, in dem ihre Mitgliedschaft erlischt, zu erfüllen.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verband.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) alle Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen bzw. in Anspruch zu nehmen und die ihnen nach der Satzung zustehenden Rechte auszuüben,
 - b) in den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben,
 - c) vom Verband Auskunft und Rat in Angelegenheiten der Ziegenhaltung zu erlangen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung des Verbandes, die Verbandsordnungen sowie die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen, die Tätigkeit des Verbandes zu unterstützen und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interessen des Verbandes schädigt,
 - b) dem geschäftsführenden Vorstand oder deren Beauftragten sämtliche zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - c) die Gebühren fristgemäß zu leisten.

§ 8 Zusätzliche Rechte und Pflichten der Mitglieder, die sich aktiv an Zuchtprogrammen beteiligen

1. Mitglieder des Verbandes, die sich aktiv mit ihren Zuchttieren an den Zuchtprogrammen des Verbandes beteiligen (= Herdbuchzüchter) haben zudem das Recht:
 - auf Eintragung ihrer reinrassigen Zuchttiere sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der jeweiligen Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind,
 - auf Eintragung ihrer Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm eine zusätzliche Abteilung vorsieht,
 - auf Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gemäß den jeweiligen Zuchtprogrammen sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung ihrer Zuchttiere auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,
 - auf Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen ihrer Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind,
 - auf gleichberechtigte Teilnahme am Zuchtprogramm sowie Beratung und Unterstützung bei allen die Zucht betreffenden Fragen,
 - am Eigentum an ihren Zuchttieren und auf freie Entscheidung in Bezug auf Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere,

- sich mit Zuchttieren an Ausstellungen und Auktionen zu beteiligen,
 - gegen Entscheidungen des Verbandes im Vollzug der Zuchtprogramme Einspruch zu erheben und ein Schiedsgericht anzurufen,
 - in der Züchtersversammlung Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben.
2. Mitglieder des Verbandes, die sich aktiv mit ihren Zuchttieren an den Zuchtprogrammen des Verbandes beteiligen haben zudem die Pflicht:
- das jeweilige Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogrammes zu beteiligen,
 - in ihrem Bestand die nach den Vorschriften des Zuchtprogrammes vorgeschriebenen Leistungsprüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen,
 - dem Verband oder den vom Verband beauftragten Personen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Zuchtunterlagen sowie Zugang zu den Ziegen zu gewähren,
 - dafür zu sorgen, dass Daten und Angaben zu ihren Zuchttieren wahrheitsgetreu festgehalten und zu den Terminen pünktlich gemeldet werden,
 - die für das Zuchtprogramm erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß zu führen und ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren,
 - zur vollständigen und kostenlosen Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfung, ExterieurEinstufung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen,
 - Zuchtbuchunterlagen und Formblätter, die ihm mit Eintragungen vom Verband oder deren Beauftragten zugeschickt werden, auf Richtigkeit zu prüfen,
 - die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Zuchttiere zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
 - um eine vorbildliche Haltung der Zuchttiere besorgt zu sein,
 - sich an bestehenden Rassemonitoringprogrammen zu beteiligen,
 - den Eigentumswechsel von Tieren außerhalb von Verkaufsveranstaltungen dem Verband unverzüglich anzuzeigen.
3. Herdbuchzüchter, die die Bestimmungen des Zuchtprogrammes nicht einhalten, können durch Beschluss der Züchtersversammlung von der weiteren Teilnahme am jeweiligen Zuchtprogramm ausgeschlossen werden und verlieren folglich ihre Anerkennung als Herdbuchzüchter.

§ 9 Datenschutz und Datennutzung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich

zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

4. Der Herdbuchzüchter überträgt dem Verband die tierzuchtrelevante Datenverwendungs- und Datenverfügungsbefugnis zum Zwecke der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung. Er bevollmächtigt den Verband, Daten, sofern sie von Dritten erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen. Der Züchter gestattet dem Verband die Weitergabe aller Daten seiner Zuchttiere, wenn der Verband dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen für erforderlich hält. Die Vollmacht gilt mit Beitritt zum Verband als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des Verbandes gilt mit Datum des Inkrafttretens der Satzung auch mit Blick auf bereits eingetragene Züchter. Bei Austritt des Züchters aus dem Verband gilt die Vollmacht weiter.

§ 10 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Zur Deckung des Haushaltsvoranschlages und zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit erhebt der geschäftsführende Vorstand Mitgliedsbeiträge. Für in Anspruch genommene Sonderleistungen werden Gebühren erhoben.
2. Diese Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen und den Mitgliedern in einer Gebührenordnung bekanntgegeben.

§ 11 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) der Beirat,
- d) die Mitgliederversammlung,
- e) die Züchtersammlung.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
2. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlperiode aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Wahlperiode vorzunehmen.

Solange keine Neuwahl erfolgt, bleibt der bisherige geschäftsführende Vorstand im Amt, es sei denn, einzelne Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben ihren Rücktritt aus dem Vorstand erklärt.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt insbesondere die Unterstützung des Vorsitzenden in der Führung des Verbandes. Das sind im Besonderen:

- a) die Leitung des Verbandes und die Durchsetzung seiner satzungsgemäßen Aufgaben,

- b) die Organisation der eigenverantwortlichen Durchführung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sowie die Durchsetzung der Verbandsordnung und deren notwendige Aktualisierungen gemäß den tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der EU, des Bundes und des Bundeslandes Thüringen im Einvernehmen mit der Züchterversammlung und auf Beschluss des Beirates,
 - c) die Durchführung der Beschlüsse des Beirates und der Mitgliederversammlung.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung einberufen. Jährlich müssen mindestens zwei Vorstandssitzungen stattfinden.

§ 13 Der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden müssen ordentliche Mitglieder sein und werden vom Vorstand auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die zwei stellvertretenden Vorsitzenden nur als Vertreter tätig werden dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
3. Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere:
 - a) die Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung,
 - b) die Regelung des Kassen- und Rechnungswesens,
 - c) die Verwaltung des Verbandseigentums,
 - d) die Entscheidung in Personalfragen,
 - e) die Verfügung über die laufenden Verbandsmittel im Rahmen des genehmigten Voranschlags,
 - f) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

§ 14 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Zuchtleiter
 - b) dem Geschäftsstellenleiter
2. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.
3. Der erweiterte Vorstand wird im gleichen Maße wie der geschäftsführende Vorstand zu Sitzungen einberufen.

§ 15 Der Zuchtleiter

1. Der Zuchtleiter wird mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes auf der Grundlage der jeweils geltenden staatlichen Gesetzgebung bestellt.
2. Der Zuchtleiter wird für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und die Umsetzung der Zuchtprogramme bestellt.
3. Ihm obliegen insbesondere die Erstellung der Vereinsordnung und der Zuchtprogramme, sowie die Zuchtleitung.

§ 16 Der Geschäftsstellenleiter

1. Der Geschäftsstellenleiter wird mit Zustimmung des Beirates vom geschäftsführenden Vorstand berufen.
2. Zu seinen/ ihren Aufgaben gehört:
 - a) Die Leitung der zur Erfüllung der laufenden Arbeiten einzurichtenden Geschäftsstelle, einschließlich der Leitung und Überwachung der Erledigung des Tagesgeschäftes des Verbandes sowie die beratende Teilnahme an Vorstands- und Beiratssitzungen,
 - b) Die Öffentlichkeitsarbeit sowie Organisation von Veranstaltungen, Tierschauen, Prämierungen sowie Werbemaßnahmen
 - c) Vorbereitung der Vorstands- und Beiratssitzungen, der Mitglieder- und Züchterversammlungen, sowie deren Protokollierung
 - d) Rechnungs- und Kassenführung, sowie Erstellung des Jahresabschlusses,
 - e) Erarbeitung des Jahresberichtes.

§ 17 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Eine territoriale Verteilung sowie eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessengruppen der Mitglieder ist zu beachten.
2. Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Beiratsmitglied während der Wahlperiode aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Wahlperiode vorzunehmen
3. Jährlich sind mindestens zwei Beiratssitzungen durchzuführen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Vorsitzende der regionalen Ziegenzuchtvereine können eingeladen werden, soweit sie nicht im Beirat vertreten sind, wenn Belange der Vereine auf der Tagesordnung stehen.
5. Dem Beirat obliegen unter anderem:
 - a) die Unterstützung der Arbeit des Vorstandes,
 - b) die Kontrolle der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes,
 - c) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Beschlussfassung über die Bestellung eines Geschäftsstellenleiters,
 - g) die Beschlussfassung über die Bestellung eines Zuchtleiters auf der Grundlage der jeweils geltenden staatlichen Gesetzgebung,
 - h) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - i) die Überwachung der Einhaltung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,
 - j) die Planung, Beratung und Beschlussfassung über die Zuchtmaßnahmen im Rahmen der Verbandsordnung im Einvernehmen mit der Züchtersammlung,
 - k) die Festlegung von Veranstaltungen,
 - l) die Berufung der Körkommission.

§ 18 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes, in dem sich jedes Mitglied durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb der ersten vier Monate des folgenden Kalenderjahres unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder einem seiner zwei stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe des zu verhandelnden Tagesordnungspunktes einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn es von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder beantragt wird.
4. Über Verhandlungspunkte, die nicht rechtzeitig auf die Tagesordnung gesetzt wurden, kann die Mitgliederversammlung nur dann verhandeln, wenn kein Widerspruch erhoben wird.
5. Jedes ordentliche Mitglied des Verbandes hat eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin (Tag des Versandes) schriftlich per Post oder E-Mail durch den Vorsitzenden des Verbandes unter Angabe der Tagesordnung geladen sind. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Die Wahlen erfolgen geheim, Abstimmungen offen durch Handzeichen, sofern die Mitgliederversammlung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
9. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme und Bestätigung des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren,
 - c) die Wahl des Vorstandes und des Beirates,
 - d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - g) Auflösung und Liquidation des Verbandes,
 - h) Beschlüsse gem. § 5 Ziffer 2 (Erwerb der Mitgliedschaft) sowie § 6 Ziffern 2 und 3 (Erlöschen der Mitgliedschaft).
10. Über die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Verhandlungsniederschrift liegt in der Geschäftsstelle des Verbandes 14 Tage nach der Mitgliederversammlung für 2 Monate zur Einsicht durch die Mitglieder aus. Über Beanstandungen, sofern es sich nicht um redaktionelle Berichtigungen handelt, muss der Vorstand binnen vier Wochen entscheiden. Die Beanstandungen und ihre Regelungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung zwecks Anerkennung vorzulegen.

§ 19 Die Züchtersammlung

1. Die Züchtersammlung besteht aus allen aktiven Züchtern des Verbandes entsprechend § 8 der Satzung.
2. Die Züchtersammlung ist vom Vorsitzenden des Verbandes mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. Jedes ordentliche Mitglied der Züchtersammlung hat eine Stimme.
4. Die Züchtersammlung ist beschlussfähig, wenn die Züchter mindestens 14 Tage vor dem Termin (Tag des Versandes) schriftlich per Post oder E-Mail durch den Vorsitzenden des Verbandes unter Angabe der Tagesordnung geladen sind. Die Züchtersammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Züchter. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen.
6. Der Züchtersammlung obliegen:
 - a) die Beratung und der Beschluss der Vereinsordnung zur Herdbuchzucht, sowie erforderlicher Änderungen und Ergänzungen als Entscheidungsvorlage für den Beirat,
 - b) die Beratung und der Beschluss der Zuchtprogramme,
 - c) Vorschläge zur Festlegung der Herdbuchgebühren,
 - d) die Festlegung der Regularien für Absatzveranstaltungen,
 - e) die Besprechung von Veranstaltungen,
 - f) der Ausschluss von Züchtern an der Teilnahme an einem Zuchtprogramm des Verbandes.
7. Über die Verhandlungen in der Züchtersammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Zuchtleiter zu unterschreiben ist. Die Verhandlungsniederschrift liegt in der Geschäftsstelle des Verbandes 14 Tage nach der Züchtersammlung für 2 Monate zur Einsicht durch die Mitglieder aus. Über Beanstandungen, sofern es sich nicht um redaktionelle Berichtigungen handelt, muss der Vorstand binnen vier Wochen entscheiden. Die Beanstandungen und ihre Regelungen sind in der nächsten Züchtersammlung zwecks Anerkennung vorzulegen.

§ 20 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit von 4 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Scheidet ein Rechnungsprüfer während der Wahlperiode aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Wahlperiode vorzunehmen.
2. Die Rechnungsprüfer überprüfen und bestätigen anhand der Buchungsunterlagen die ordnungsgemäße Rechnungslegung und den Einsatz und die Verwendung der finanziellen Mittel des Verbandes. Dies hat wenigstens einmal nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen. Dazu erhalten sie Einblick in sämtliche zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen.

§ 21 Ehrenamt und Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Auslagen können auf Antrag erstattet werden.

§ 22 Beilegung von Streitigkeiten

1. Für Streitigkeiten zwischen
 - a) den Mitgliedern des Verbandes und
 - b) dem Verband und seinen Mitgliedern,die ihre Grundlage in der Durchführung der Zuchtprogramme oder in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Verbandes haben, wird eine Schiedsstelle eingerichtet.
2. Die Schiedsstelle wird nach schriftlicher Anzeige einer der Streitparteien an den Verband gebildet. Die Schiedsstelle besteht aus dem Vorsitzenden des Verbandes und zwei Beisitzern. Die Beisitzer müssen aktive Mitglieder des Verbandes sein. Jede Streitpartei benennt einen Beisitzer.
3. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist durch die Unterzeichnung einer Schiedsvereinbarung durch jede Streitpartei anzuerkennen. Die Entscheidung gilt unmittelbar nach Bekanntgabe.

§ 23 Auflösung des Verbandes

1. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung (§ 15 Ziffer 9). Antragsberechtigt sind:
 - a) der Vorstand des Verbandes,
 - b) die Mitglieder des Verbandes, soweit der Antrag durch Mitglieder der Mitgliederversammlung gestellt wird, die wenigstens 50% der Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Verbandes beschließen soll, muss den Beschluss über die Auflösung des Verbandes mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschließen.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der geschäftsführende Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator.
4. Ein nach Durchführung der Liquidation verbleibendes Vermögen des Verbandes fällt einem Treuhänder zu, der dieses im Land Thüringen zur Förderung der Ziegenzucht zu verwenden hat. Den Treuhänder bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 24 Sonstige Bestimmungen

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. März 2018 in 99869 Mühlberg/ Drei Gleichen beschlossen. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen beim Amtsgericht Erfurt unter der Vereinsregister-Nr. VR160471.